

Normalfall »Organspende«?

Gesetzentwurf pro »Widerspruchslösung« angekündigt

Grundsätzlich gilt im deutschen Medizinbetrieb: Ein Eingriff, von der Blutentnahme bis zur Operation, darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung nach Aufklärung der Patient*innen erfolgen. Im Transplantationswesen läuft es oft anders. Statt hier endlich seriös nachzubessern, propagieren mehrere Bundesländer nun einen Gesetzentwurf, der die individuelle »Organspende« zum gesellschaftlichen Regelfall erklären und Schweigen einfach als Zustimmung werten will.

Karl-Josef Laumann, Gesundheitsminister von Nordrhein-Westfalen, gab am 4. Juni eine Pressekonferenz in Berlin, auf seiner Agenda steht, mal wieder das Transplantationsgesetz zu ändern. »Klar ist: Niemand darf zu einer Organspende gezwungen werden«, sagte Christdemokrat Laumann. Und dann fügte er hinzu: »Ich bin aber schon der Meinung, dass wir die Menschen dazu verpflichten können, eine Entscheidung dafür oder dagegen zu treffen.« Diesem – fragwürdigen – Geist folgt auch eine Bundesratsinitiative, die das Land NRW zwecks »Einführung der

Widerspruchslösung« initiiert hat: »Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig alle Menschen in Deutschland grundsätzlich als Organspender gelten, wenn sie dem nicht widersprechen«, kommuniziert das von Laumann geführte Ministerium per Pressemitteilung.

Laumanns Gesetzentwurf, am 14. Juni im Bundesrat auf der Tagesordnung, wird bereits von mehreren Bundesländern unterstützt, namentlich von Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. »Findet die Gesetzesinitiative eine Bundesratsmehrheit, muss sich der Bundestag mit ihr befassen«, erläutern Laumanns Öffentlichkeitsarbeiter*innen, und so könnte das Parlament noch in diesem Jahr erneut über die Widerspruchslösung debattieren, die dort im Januar 2020 ja schon einmal gescheitert war (→ BIOSKOP Nr. 89). »Mit der anderen Zusammensetzung des Bundestags durch die Wahl 2021«, hofft Laumann, »birgt eine erneute Abstimmung die Chance, die Widerspruchslösung endlich einzuführen.«

Es könnte tatsächlich so weit kommen. Aber was würde eine solche Reform genau verändern? ▶

Ungefragte Infos

Personalausweis verlängern, neue Wohnung anmelden, Fahrzeug zulassen – wer diese und viele weitere behördlichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen will, benötigt in Hamburg einen Termin, den Bürger*innen möglichst über ein digitales Serviceportal buchen sollen. Mitteilen müssen sie dabei auch ihre persönliche E-Mail-Adresse, damit die Verwaltung auf digitalem Weg antworten kann. Seit Anfang Juni mailt »Hamburg Service« bei dieser Gelegenheit zusätzlich Infos, die Terminsuchende gar nicht nachgefragt haben: »Alle Kundinnen und Kunden mit Terminen«, erklärt Hamburgs Wissenschaftssenatorin Katharina Fegebank, würden beim Öffnen ihrer Mails zwecks Terminbestätigung auch auf das neue Organspende-Register »aufmerksam« gemacht. »Ich freue mich, wenn wir damit einen Teil dazu beitragen können, ein Bewusstsein für die Organspende zu schaffen«, sagte Fegebank am 31. Mai. Behördenkontakte gibt es in der Hansestadt reichlich, offiziell versendet »Hamburg Service« pro Jahr über 1,4 Millionen E-Mails an Bürger*innen. Das Online-Register zur Organspende-Erklärung ist am 18. März 2024 freigeschaltet worden (→ BIOSKOP Nr. 105), die Nutzung ist freiwillig, Menschen können, müssen aber nicht offenlegen, ob sie irgendwann als Organspender*innen zur Verfügung stehen wollen. Am 28. Mai gab Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach bekannt, dass seit Start der Online-Datenbank »bereits 120.100 Menschen dort ihre Erklärung zur Organspendebereitschaft registriert« haben.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Ein Gesetz nach der Devise »Wer sich zur Organspende früher nicht erklärt hat, stimmt dieser zu und darf nach festgestelltem Hirntod automatisch explantiert werden«, würde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) höchstwahrscheinlich gestoppt. Das gilt sicher auch, wenn der deutsche Staat die Bürger*innen rechtlich verpflichten würde, eine verbindliche Erklärung zur persönlichen Organspendebereitschaft zu dokumentieren.

Beide Konstellationen sind so nicht wirklich geplant, wenngleich die Rhetorik mancher Politiker*innen solche Interpretationen nahelegt. Vernebelt wird allerdings auch, dass die meisten Organentnahmen hierzulande seit Jahrzehnten fremdbestimmt erfolgen. Denn eine persönliche, schriftliche Einwilligung liegt laut offiziellen Zahlen der Deutschen Stiftung Organtransplantation bei weniger als 20 Prozent der Explantationen vor, in den meisten Fällen haben Angehörige stellvertretend über die Entnahme von Körperteilen entschieden.

Gleichwohl wurde inzwischen eine Verfassungsbeschwerde angekündigt, und zwar vom Bündnis ProTransplant, in dem sich mehrere Patient*innen- und Selbsthilfe-Organisationen

zusammengeschlossen haben. In seiner Pressemitteilung vom 21. Mai zitiert ProTransplant den Medizinrechtler Josef Franz Lindner, der Augsburger Professor meint: »Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Erhöhung der Zahl der Spenderorgane zu schaffen.« Weiter besagt die ProTransplant-Mitteilung: »Die Schutzpflicht werde verletzt, wenn die Maßnahmen gegen den Organmangel unzureichend seien. Eine ausreichende Maßnahme wäre beispielsweise eine Widerspruchsregelung.« Außerdem verweise Lindner laut ProTransplant darauf, dass es weitere Möglichkeiten gebe, um »die Situation zu verbessern. Dazu gehören die Erweiterung der Lebendspendeoptionen, die Spende nach Herztod und die Verbesserung der Strukturen in den Kliniken.«

Ob und wann sich das BVerfG mit der angekündigten Verfassungsbeschwerde beschäftigen wird, ist noch offen. Zu bedenken ist dabei sicher auch, dass die von ProTransplant ange-mahnten »Spenderorgane« keine (beliebig beschaffbaren) Arzneimittel oder Medizinprodukte sind – sondern Körperteile von Menschen.

Klaus-Peter Görlitzer 

»Dies würde die Organspende zum grundsätzlichen Normalfall machen, nicht mehr zur Ausnahme, die durch ausdrückliche Zustimmung erreicht werden muss«, meint der Berliner Senat, der die NRW-Initiative ebenfalls befürwortet. Symbolisch mag das mit reichlich PR flankierte Kalkül, die vorab erklärte Bereitschaft gesellschaftlich als »normal« aufzuwerten, vielleicht aufgehen. Am praktischen Vorgehen im Ernstfall würde die von Laumann & Co. angepeilte Reform allerdings nicht wirklich was ändern. Denn die angestrebte Widerspruchslösung bedeutet rechtlich ja nicht, dass allen Menschen, die keine Erklärung zur Organentnahme abgegeben haben, nach Feststellung des »Hirntodes« automatisch auf den OP-Tisch kommen, um ihnen Herz, Leber, Lunge oder Nieren zu entnehmen. Vielmehr würde auch dann weiter so gehandelt werden müssen, wie das nach derzeit geltender Rechtslage vorgeschrieben ist.

Dies verdeutlicht auch Laumanns Pressestelle, die das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren so beschreibt: »Wenn eine Möglichkeit zur Organspende besteht, fragen die auskunftsberechtigten Ärzte zunächst beim Organspende-Register an, ob ein Widerspruch vorliegt. Ist das nicht der Fall, holen sie bei den nächsten Angehörigen Informationen darüber ein, ob ein Widerspruch im Organspendeausweis, einer Patientenverfügung oder anderweitig schriftlich dokumentiert ist beziehungsweise mündlich geäußert wurde. Die Angehörigen sind verpflichtet, sich an den Willen der oder des Verstorbenen zu halten und dürfen keine abweichende Entscheidung treffen.«

Dringlicher wäre eine andere Reform

Wie gesagt: Das geplante Verfahren wird sich vom bestehenden nicht wirklich unterscheiden. Neu ist allerdings, was im Gesetzentwurf zur gezielten Ansprache der Bürger*innen vorgesehen ist: »Sechs Monate vor Einführung der Widerspruchslösung sollen alle über 14-Jährigen drei Mal hintereinander über die Bedeutung und die Rechtsfolgen eines erklärten wie eines nicht erklärten Widerspruchs informiert werden.« Eine solche Rechnung oder auch Penetranz kann nur aufgehen, weil Laumanns Initiative diesen Zeitplan vorsieht: »Die Widerspruchslösung tritt zwei Jahre nach Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.«

Mal sehen, ob und wann es dazu kommt. Dringlicher wäre eine andere Reform des deutschen Transplantationsgesetzes: Der Gesetzgeber sollte endlich festlegen, dass eine »Organspende« ausschließlich dann zulässig sein kann, wenn die Betroffenen solche Eingriffen vorab zugestimmt haben – nachweislich, schriftlich, einschließlich Dokumentation eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs.

Klaus-Peter Görlitzer

Aufklärungszentrale auf dem Prüfstand

Die staatliche Öffentlichkeitsarbeit zum Thema »Organspende« wird nun wissenschaftlich untersucht. Ergebnisse müssen noch in diesem Jahr vorliegen.

Im Bundesetat gibt es auch einen Posten »Aufklärung zur Organspende«, für diesen Zweck stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 5,88 Millionen Euro aus Steuermitteln zur Verfügung. Wichtigste Akteurin ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), mit ihrer Kampagne namens »Organspende – Die Entscheidung zählt!« will sie die Bürger*innen »umfangreich zur Organ- und Gewebespende informieren« und zu einer »Auseinandersetzung mit dem Thema motivieren«. Massenmedial mittels Broschüren, Flyern und Plakaten, im Internet und mit Podcasts, außerdem per Infotelefon, das »individuelle Fragen« von Anrufer*innen beantworten soll.

Evaluation durch die Prognos AG

Die einschlägigen Aufklärungsunterlagen und Informationsangebote der BZgA müssen »alle vier Jahre wissenschaftlich evaluiert« werden, verlangt das im März 2020 vom Bundestag geänderte Transplantationsgesetz, über die Ergebnisse muss die Bundesregierung den Bundestag »erstmal im Jahr 2024« informieren.

Für die Evaluation ausgewählt hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Prognos AG, ein in Fachkreisen bekanntes Wirtschaftsfor schungsunternehmen, das sich »sehr intensiv mit dem Evaluationsgegenstand auseinandergesetzt und diesen durchdrungen« habe. Die Fraktionen der Ampelpartner SPD, Grüne und FDP sind dem Vorschlag des BMG gefolgt und haben Anfang Juni im Bundestag beantragt, die Prognos AG zu beauftragen.

In das Projekt einbezogen wird auch der Dortmunder Professor Matthias R. Hastall, er gilt als Experte für strategische Kommunikation für Gesundheit, Inklusion und Teilhabe. Auf Hastalls Homepage gibt es auch eine Publikationsliste, ganz oben steht ein 6-seitiger Aufsatz, den er gemeinsam mit Viviane Scherenberg publiziert hat, Überschrift: »Widerstände gegen Präventionsmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie: Ursachen und Strategien für ihre Minimierung«. Die beiden Autor*innen gehen auch auf die »Verwendung emotionaler Appelle« ein und stellen unter anderem fest: »Auch Scham- oder Schuldappelle sowie injunktive moralische Appelle (Belehrungen bzgl. des »moralisch richtigen« Verhaltens) sind eher abwehrförderlich.«

Tätowiert

»Junge Helden« nennt sich ein gemeinnütziger Verein, der für mehr »Organspenden« und die Einführung der Widerspruchslösung eintritt. »Durch die Zusammenarbeit mit Ministerien, Verbänden, Unternehmen und Krankenkassen nutzen wir Synergien und ermöglichen eine effektive Aufklärung«, schreiben die Jungen Helden auf ihrer Homepage. Am 6. Mai veröffentlichten sie eine gemeinsame Pressemitteilung mit dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung, Stefan Schwartze – die Nachricht: Schwartze und 18 weitere Bundestagsabgeordnete haben sich ein »Organspende-Tattoo« stechen lassen! Gemeint ist laut Beschreibung, »ein Halbkreis, der eine andere Hälfte erhält, um ein Ganzes zu werden. Es symbolisiert das Geschenk des Lebens – die Organspende«. Was die von den Jungen Helden inspirierte Stech-Aktion bewirken soll, erklärte der frisch tätowierte Patientenbeauftragte so: »Ich möchte mit dem Opt.Ink ein Zeichen setzen, visuell und auch symbolisch, um mehr Menschen auf den dringenden Bedarf an Organspenden in Deutschland aufmerksam zu machen. Auch im täglichen Zusammentreffen.« Schwartze ist Sozialdemokrat, er hat eine politische Botschaft: »Für mich ist und bleibt dafür die Widerspruchslösung gesamtgesellschaftlich der beste Weg.« Die PR-Aktion fand Resonanz in diversen Medien, zitiert wurde zudem eine Sprecherin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Sie erklärte, das Tattoo könne zwar als Willensbekundung gewertet werden, sei aber nicht verbindlich. Rechtlich gültig sei eine Erklärung zur Organspende nur, wenn sie persönlich unterschrieben worden ist.